Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 25.04.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. April 1940. 39. Stud.

3 nhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 49. April 1940, betreffend Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1, Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgeseicht. S. 131.

Mr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Verechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesesbl. S. 131.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung werden die Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezems ber 1931 zur Baumeisterverordnung nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister wie folgt geändert: 1. § 11 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bezeichnen ist.

2. § 13 erhält folgende Faffung:

Ueber das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen.

Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für die Beurteilung der Einzelleistungen in den verschiedenen Fächern sind folgende Leistungsstusen zu verwenden:

Sehr gut

(1) (Weit über gut hinausgehend),

Gut

(2) Wesentlich über dem Durchschnitt stehend),

Befriedigend (3) (Vo.lwertige Normalleistungen ohne Einschränkung),

Ausreichend (4) Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen),

Mangelhaft (5) (Nicht ausreichende Leistungen, jestoch bei Borhandensein wesentslicher Grundlagen mit der Mögslichs),

Ungenügend (6) (Völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich). Für die Gesamtbeurteilung auf den Baumeister= prüfungszeugnissen gelten folgende Leistungsstufen:

> "Mit Auszeichnung bestanden", "Gut bestanden", "Bestiedigend bestanden", "Bestanden", "Nicht bestanden".

Die Note "Mit Auszeichnung bestanden" ist für ganz außergewöhnliche Leistungen zu erteilen. Die Note "Gut bestanden" ist nur dann anzuerkennen, wenn die Mehrzahl der Leistungen in den Einzelfächern gut oder sehr gut ist. Die Note "Befriedigend bestanden" soll nur erteilt werden, wenn es sich durchweg um vollwertige, etwas über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt oder in den Einzelfächern vorhandene Schwächen durch hochwertige Leistungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Ansichluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Alsdann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. It die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber ein von dem Borsihenden und den Mitgliedern des Prüfungsaussichusses unterschriebenes Zeugnis gebührenfrei auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Staatsministerium. Bauln.



and thursday the formalistical and hor Houngland . With bellering. marata ng magamatak aditambakanan ana near good ware to rest to be a most received at the court for the bolingerice cause the Dun Surchfight Regende sult and profiless mod the sind-sociographes and one Market of the confidence of th the state of the s AL SOCIAL DESIGNED HONDERS, SEE THE CASE HOSTING TOO Livering on in Shair 1940. . staissifinimalani 3